



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen
und richter,
staatsanwältinnen und
staatsanwälte

Kiel, im November 2012
Stellungnahme Nr. 21/2012
Abrufbar unter www.richterverband.de

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten

Zum Gesetzesentwurf insgesamt

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband begrüßt die Intention des Referentenentwurfs, den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz zu fördern. Der Schleswig-Holsteinische Richterverband steht der Einführung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien in der Justiz weiterhin grundsätzlich positiv gegenüber.

Die elektronische Kommunikation hat in den letzten Jahren eine rasante Entwicklung genommen und ist inzwischen in weiten Teilen der Gesellschaft üblich geworden. Sowohl in der Geschäfts- und Berufswelt als auch im Privatleben gehört die Nutzung des Internets und die elektronische Kommunikation mittlerweile zum Alltag und ersetzt – jedenfalls was die Übermittlung von Daten und Informationen anbetrifft – zunehmend die Verwendung des Mediums Papier. In absehbarer Zeit dürfte die Möglichkeit, auch mit der Justiz elektronisch zu kommunizieren, von der Garantie effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG umfasst sein. Auch unabhängig davon

wird die Justiz als dritte Staatsgewalt ihre wichtige Funktion für das Gemeinwesen künftig nur dann effektiv erfüllen können, wenn sie nicht von der Entwicklung der modernen Informations- und Kommunikationsmittel abgehängt wird.

Der elektronische Rechtsverkehr kann in der Justiz nur dann – im Interesse der Rechtssuchenden – erfolgreich eingeführt werden, wenn er auch innerhalb der Justiz selbst und insbesondere für die tägliche Arbeit der Richterinnen und Richter sowie der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz am persönlichen Arbeitsplatz einen ganz konkreten und greifbaren Nutzen bringt. Eine Schlüsselvoraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz ist daher, dass das in der Einführung elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologie liegende Potential für eine funktionsgerechte Unterstützung der speziellen Arbeitsweise der Justiz und für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen möglichst weitgehend ausgeschöpft wird.

Die in der Justiz der Bundesländer eingesetzten Fachanwendungen werden von den richterlichen Nutzern derzeit nicht uneingeschränkt als Erleichterung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen wahrgenommen; dies betrifft teilweise die Funktionalität der Anwendungen und hierbei auch die Arbeitsgeschwindigkeit im Vergleich zur handschriftlichen Bearbeitung der Papierakten. Bei einer weiteren Verbesserung der Fachanwendungen und der Konzeption von E-Akten wird daher auf Funktionalität und Ergonomie der Programme ein besonderes Augenmerk zu richten sein.

Die verpflichtende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Sinne der elektronischen Kommunikation zwischen den Prozessparteien und dem Gericht ist aus Sicht des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes nur sinnvoll, wenn gleichzeitig auch die Arbeitsweise innerhalb der Justiz hieran angeglichen wird und Medienbrüche schnellstmöglich abgestellt werden. Dies setzt einen möglichst weitgehenden Gleichlauf zwischen Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und Umstellung auf E-Aktenführung voraus. Indes ist die Einführung der elektronischen Akte nicht Gegenstand des Referentenentwurfs. Nach Auffassung des Referentenentwurfs (S. 4) erscheint die gleichzeitige Einführung der elektronischen Akte nicht realisierbar. Fehlt es aber an dem Gleichlauf, wird während dieser Phase, in der Schriftsätze zwar elektronisch bei Gericht eingehen, dort aber regelmäßig ausgedruckt werden

müssen, ein immenser personeller und sächlicher Aufwand entstehen, um die Folgen für den gerichtlichen Arbeitsablauf auch nur annähernd abzufedern. Die mit der Einführung der elektronischen Akte verbundenen zusätzlichen Kosten werden nicht aus den bereits eingestellten Kosten finanziert werden können. Vielmehr werden auf die Justiz (insbesondere der Bundesländer) in der Übergangsphase kurz- bis mittelfristig erhebliche organisatorische und finanzielle Mehraufwendungen zukommen.

Zur Barrierefreiheit

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband unterstützt das Anliegen des Referentenentwurfs, den elektronischen Zugang zur Justiz barrierefrei auszugestalten. Die Gewährleistung der Barrierefreiheit für blinde oder sehbehinderte Personen, die mit der Vertretung eines Verfahrensbeteiligten beauftragt sind, dürfte aber über die vorgeschlagenen Regelungen hinaus regelungsbedürftig sein. Einerseits erfasst § 191 Abs. 1 S. 4 GVG-RefE auch blinde oder sehbehinderte Personen, die mit der Vertretung eines Verfahrensbeteiligten beauftragt sind. Wenn andererseits § 31 Abs. 4 S. 3 BRAO-RefE die Verpflichtung zur barrierefreien Ausgestaltung der Anwaltspostfächer ausdrücklich regelt, wird es vergleichbarer ausdrücklicher Bestimmungen für die weiteren Bestandteile des elektronischen Rechtsverkehrs bedürfen. Weiterhin sind auch Regelungen über die Barrierefreiheit zugunsten blinder oder sehbehinderter Richter erforderlich.

Zur Erweiterung des elektronischen Rechtsverkehrs auf weitere sichere Übertragungswege

Die Erweiterung des elektronischen Rechtsverkehrs auf weitere sichere Übertragungswege neben der qualifizierten elektronischen Signatur ist zu ausdrücklich zu begrüßen. Es ist sachgerecht, zur Erleichterung der Kommunikation im Gerichtsverfahren weitere sichere Übertragungswege zuzulassen. Dass dies im Hinblick auf die rasante technische Entwicklung in diesem Bereich technikoffen geschieht, ist nicht zu beanstanden. Vor allem im Hinblick auf die Teilnahme von Naturalparteien am elektronischen Rechtsverkehr wird eine Ausdehnung auf Kommunikationsformen, die der Bürger aus seinem Umfeld kennt, unverzichtbar sein.

Die Einrichtung elektronischer Anwaltspostfächer für alle Rechtsanwälte durch die Bundesrechtsanwaltskammer wird dazu führen, dass die Kommunikation der Rechtsanwälte mit den Gerichten ganz überwiegend über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erfolgen wird. Die abzuwickelnden Kommunikationsmengen werden dadurch um ein vielfaches ansteigen. Es sollte daher möglichst schnell und belastbar analysiert werden, welche Anpassungs- und Erweiterungsaufgaben auf das EGVP zukommen, um den gerichtlichen Massenbetrieb bewältigen zu können.

Zu Art. 1 - § 103 ZPO-RefE

Gegen die Einführung von Formularen für Kostenfestsetzungsanträge auf der Grundlage des § 103 Abs. 2 ZPO-E bestehen keine Bedenken.

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband begrüßt ausdrücklich, dass der Referentenentwurf keine allgemein gefasste Verordnungsermächtigung zur verbindlichen Einführung von Formularen enthält.

Zu Art. 1 - § 130c ZPO-RefE: im allgemeinen

Gegen die in dem Gesetzentwurf gewählte Konstruktion einer verfahrensrechtlichen Verpflichtung der Rechtsanwälte, Behörden und sonstigen in § 130c ZPO-RefE genannten Stellen zur elektronischen Einreichung bei gleichzeitiger Verpflichtung der Bundesrechtsanwaltskammer zur Einrichtung und Vergabe der hierzu notwendigen Anwaltspostfächer nach § 31 Abs. 4 BRAO-RefE bestehen keine Einwände. Der Schleswig-Holsteinische Richterverband befürwortet ausdrücklich, dass zu dem Personenkreis der Nutzungspflichtigen auch Behörden und Sozialversicherungsträger gehören. Es sollte aber überdacht werden, ob dem Personenkreis auch Gutachter zugeordnet werden können.

Zu Art. 1 - § 130c ZPO-RefE: Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des § 130c ZPO-RefE ist auf bestimmende Schriftsätze im Sinne von 130a Abs. 1 ZPO-RefE („schriftlich einzureichende Anträge“) ausdrücklich zu erweitern.

Es entspricht dem geltenden Recht, § 130a ZPO auch auf bestimmende Schriftsätze anzuwenden (vgl. nur Greger in: Zöller, 29. Aufl. (2012), § 130a ZPO, Rn. 4). Der Schleswig-Holsteinische Richterverband befürwortet, dass dies offensichtlich in § 130a Abs. 1 ZPO-RefE nunmehr ausdrücklich geregelt werden soll. Vorgeschlagen wird in dem Referentenentwurf die Formulierung „schriftlich einzureichende Anträge“. Eine entsprechende Formulierung fehlt in § 130c ZPO-RefE. In der Begründung zu § 130c ZPO-RefE wird hingegen erläutert, dass die formfehlerhafte Einreichung der Klage durch einen Rechtsanwalt zur Unzulässigkeit der Klage führt. Insofern muss der Wortlaut in § 130c ZPO-RefE entsprechend ergänzt werden.

Hierbei sollte die in § 130a Abs. 1 ZPO-RefE gewählte Formulierung „schriftlich einzureichende Anträge“ überdacht werden. Gäbe es eine solche Formulierung in § 130c Abs. 1 ZPO, bestünde gleichwohl keine Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden. Denn vor einem Amtsgericht sind Anträge – wie zum Beispielen Klagen – nicht verpflichtend schriftlich einzureichen, sondern können auch mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden (vgl. § 496 ZPO).

Aus systematischen Gründen sollte erwogen werden, die gewählte Formulierung auch in §§ 129, 130 ZPO einzufügen.

Zu Art. 1 - § 130c ZPO: Ersatzeinreichung

§ 130c ZPO enthält Regelungen für Fälle, in denen die elektronische Übermittlung "aus technischen Gründen vorübergehend" nicht möglich ist. Anders als bei Umstellung des Handelsregisters wird – auch in der Übergangsphase – ein großzügiger Umgang mit den einzuhaltenden Fristen und Formvorschriften im streitigen Verfahren kaum möglich sein.

Angeregt wird deshalb, im Gesetzentwurf eine allgemeine und klare Regelung darüber vorzusehen, wie mit technischen oder sonstigen (etwa in der rechtlichen Beurteilung des vorgesehenen Verfahrens) Schwierigkeiten umzugehen ist, einschließlich einer Spezialregelung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass nach Auffassung des Referentenentwurfs § 130c ZPO-RefE auch im Rechtsmittelzug zur Anwendung kommt. Denn für ein zulässiges Rechtsmittel muss die Ersatzeinreichung nicht nur die Form, sondern auch die Frist wahren.

Aus § 130c ZPO wird im übrigen nicht ausreichend klar, ob eine Ersatzeinreichung erst nach Ablauf der Frist zulässig sein soll.

Unklar ist bislang auch, welche Folgen fälschlich versandte oder nicht versandte elektronische Eingangsbestätigungen haben sollen.

Zu Art. 1 - § 131 ZPO-RefE

Die Konzeption einer weitestgehenden Führung der Verfahren unter Verzicht auf Originalanlagen, d. h. mit Kopien (§ 131 ZPO-RefE), ist zu begrüßen. Hiervon ist eine erhebliche Vereinfachung in der gerichtlichen Praxis zu erhoffen. Dem korrespondieren die Regelungen in § 298 Abs. 1 und 4 sowie § 298a Abs. 2 ZPO-RefE, nach denen eingereichte Originale nach Ablauf von sechs Monaten nach der Übertragung in die elektronische Form (oder bei der Führung von Papierakten in die Papierform) vernichtet bzw. gelöscht werden können (soweit sie nicht „rückgabepflichtig“ sind). Denn die Übertragungsprodukte sollen (außer bei öffentlichen Urkunden) nach § 371b ZPO-RefE nicht die gleiche Beweiskraft wie die Originale haben. In Zweifelsfällen, in denen auf die Originale zurückgegriffen werden muss, können diese vom (beweispflichtigen) Beteiligten erneut eingereicht werden. Gegen diese Verfahrensweise bestehen im kontradiktorischen Verfahren grundsätzlich keine Bedenken. Nicht geregelt ist im Gesetzentwurf allerdings, wie mit Beweismitteln zu verfahren ist, die vom Gericht eingeholt werden oder nach Aufforderung durch das Gericht von einem Beteiligten vorgelegt werden. Wird etwa vor der Beweiserhebung durch Einholung medizinischer Sachverständigengutachten von einem Prozessbeteiligten (oder einem Dritten) eine Schweigepflichtentbindung schriftlich erteilt und zu den Akten gereicht, muss diese dem Gericht zu Beweis Zwecken im Original zur Verfügung stehen (schon um die Verwertbarkeit der eingeholten Beweise sicherzustellen). Gleiches gilt für die vom Gutachter schriftlich eingereichten Sachverständigengutachten. § 298a Abs. 2 ZPO-E spricht insoweit nur von „eingereichten Schriftstücken“. Eine (von der elektronischen Akte getrennte) Aufbewahrung solcher Urkunden würde dem Ziel einer Vereinfachung der gerichtlichen Praxis zuwider laufen.

Es wird daher angeregt, den Referentenentwurf dahingehend zu ergänzen, dass vom Gericht zu Beweis Zwecken eingeholte und dann eingescannte Urkunden bei Beachtung der Voraussetzungen des § 371b ZPO-E die gleiche Beweiskraft wie die Originale haben.

Zu Art. 1 - § 174 ZPO-RefE

Die in § 174 Abs. 4 Satz 3 und 4 ZPO-E geplante Regelung des Nachweises der Zustellung an den in § 174 Abs. 1 ZPO genannten Personenkreis durch automatisierte Empfangsbestätigung ist zu begrüßen. Dadurch kann eine deutliche Vereinfachung der gerichtlichen Praxis erreicht werden. Aus Sicht der Justiz kommt es hierbei allerdings entscheidend darauf an, dass die Empfangsbestätigung bei Gericht möglichst automatisiert verarbeitet und dem entsprechenden Verfahren zugeordnet werden kann (oder die Informationen aus der Empfangsbestätigung sonst ohne Aufwand greifbar sind).

Zu Art. 1 - § 945a ZPO

Die Einführung eines bundesweiten elektronischen Schutzschriftenregisters wird befürwortet. Aus dem Zusammenwirken mit dem vorgeschlagenen § 49c BRAO-RefE wird zu erwarten sein, dass Rechtsanwälte Schutzschriften nur noch bei der Registerstelle einreichen werden und nicht gleichzeitig auch bei den für den einstweiligen Rechtsschutz in Betracht kommenden Gerichten.

§ 945a Abs. 2 S. 2 ZPO-RefE ist allerdings zu streichen. Sie steht der Zielsetzung, eine gleichzeitige Einreichung der Schutzschrift bei den Gerichten zu vermeiden, entgegen. Denn die Einreichung der Schutzschrift bei Gericht ist (zeitlich) weitergehend, weil sie auch über sechs Monate hinaus noch ihre Wirkung entfalten kann. Weiterhin fehlt in § 945a Abs. 2 ZPO-RefE, dass der Einreicher der Schutzschrift über die Löschung und den genauen Zeitpunkt zu belehren ist, um ihm Gelegenheit zu geben, die Verlängerung der Einreichung der Schutzschrift zu bewirken. Diese Regelung kann nicht der Verordnung im Sinne von Abs. 4 vorbehalten bleiben.

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband bittet zu prüfen, ob gesetzlich sichergestellt ist, dass der potentielle Antragsteller des einstweiligen Rechtsschutzes über die Speicherung seiner Daten nicht zu benachrichtigen ist. Möglicherweise könnten Datenschutzgesetze oder Prozessvorschriften aber dazu verpflichten, dass der potentielle Antragsteller über die Speicherung benachrichtigt werden müsste. Dies würde einen Mehraufwand erfordern, der in der Sache nicht gerechtfertigt ist, weil die Schutzschrift ein Verfahren noch gar nicht eingeleitet hat.

Zur öffentlichen Bekanntmachung (§ 186 ZPO)

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband regt an, zu prüfen, ob die öffentliche Bekanntmachung vollständig auf eine Veröffentlichung in einem elektronischen Informationssystem bzw. über das Internet umgestellt werden kann.

Zu den Kostengesetzen

Aus Sicht des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes bedürfen die Kostengesetze entsprechender Anpassungen.

Dies betrifft zum einen die Regelungen zu den elektronischen Dokumenten (vgl. z.B. § 5a GKG). Zwar verweisen die Kostengesetze für das elektronische Dokument auf die für das Verfahren geltenden Vorschriften. Jedoch bedarf es zum Beispiel der Aufhebung des § 5a Abs. 2 S. 2 GKG, zumal in dem Referentenentwurf die Aufhebung der vergleichbaren Regelung in § 130a Abs. 2 S. 2 ZPO vorgeschlagen wird. Auch § 5a Abs. 2 S. 3, Abs. 3 GKG müsste an den vorgeschlagenen § 130a ZPO-RefE angepasst werden. Eine Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden und andere Stellen in den Kostenverfahren setzt eine ausdrückliche Regelung in den Kostengesetzen voraus. Die bisherigen Verweisungsvorschriften in den Kostengesetzen sind insoweit nicht eindeutig.

Zum anderen sollte erwogen werden, entsprechend der Regelung zu § 103 ZPO auch elektronische Formulare zu Vergütungsfestsetzungsanträgen (§ 55 RVG) zu ermöglichen.